

LST Plus Lohnsteuerhilfverein e.V.

Beitragsordnung

A. Beitragspflicht

Der Verein erhebt einen von jedem Mitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Darüber hinaus wird kein besonderes Entgelt erhoben. Die Jahres-Mitgliedsbeiträge sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Die Beitragspflicht ist unabhängig davon, ob eine Beratungsleistung in Anspruch genommen wird.

Die Leistungen des Vereins können erst nach Entrichtung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 7 (3) der Vereinssatzung in Anspruch genommen werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ermittelt sich gemäß den Ausführungen unter C und D.

B. Beitragsfälligkeit

Die einmalige Aufnahmegebühr sowie der erste Jahres-Mitgliedsbeitrag sind bei Eintritt in den Verein zu entrichten. Die Folgebeiträge sind am 20. Januar eines jeden Jahres fällig.

Falls der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. April des jeweiligen Jahres eingegangen sein sollte, wird eine Säumnisgebühr von 5 € zusätzlich erhoben.

C. Beitragsbemessung

Der Jahresbeitrag ist sozial gestaffelt und orientiert sich an den Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds. Dies sind beispielsweise

- die auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers bescheinigten Einnahmen (z.B. Jahresbruttoarbeitslohn, Versorgungsbezüge, etc.)
- Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, etc.)
- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG (z.B. als Übungsleiter, Ausbilder, etc.)
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Einnahmen aus Zinsen und Dividenden (auch bei Einbehalt der Abgeltungssteuer)
- Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. von Grundstücken, etc.)
- steuerpflichtige und steuerfreie Renteneinnahmen
- Einnahmen aus Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten
- steuerpflichtige oder steuerfreie ausländische Einnahmen und Einkünfte (z.B. Renten, Arbeitslohn)

Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zusammenveranlagt werden, wird ein gemeinsamer Mitgliedsbeitrag erhoben.

Bei aufgestautem Beratungsbedarf für mehrere Jahre ist ein rückwirkender Beitritt möglich. Für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum wird dann der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die für die Beitragsbemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

D. Beitragsstaffel

Die nachfolgende Beitragsstaffel gibt Auskunft über den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.

LST Plus Lohnsteuerhilfeverein e.V.				
Beitrags-Staffel	Beitragsstufe	Gesamte Brutto-Jahreseinnahmen		Gesamtbeitrag inkl. 19% MwSt
		von Euro	bis Euro	Euro
	1		über	90.000
2	80.001	-	90.000	235,00
3	70.001	-	80.000	215,00
4	60.001	-	70.000	195,00
5	50.001	-	60.000	175,00
6	40.001	-	50.000	155,00
7	30.001	-	40.000	135,00
8	20.001	-	30.000	115,00
9	10.001	-	20.000	90,00
10		bis	10.000	45,00
Aufnahmegebühr einmalig				10,00